## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 08.03.1838 publ. 17.03.1838

orbentlichen Golde des jährlich zu entrichtenden Deichfreien-Deicharbeiten von 1825. und geldes zu den Kosten der ausserordentlichen Deich= und den folgen= arbeiten von 1825. und den folgenden Jahren zu concurriren.

> Die Besitzer der im Stadt= und Butja= dinger Teichbaide belegenen deichfreien Lånde= reien haben demnach zugleich mit dem jährlichen ordinairen Deichfreiengelde, im gegenwärtigen Jahre den vierfachen Betrag desselben, und in den beiden nächstfolgenden Jahren jedesmal den dreifachen Betrag in Golde an die Deichcasse des Stadt= und Butjadingerlandes zu entrichten.

> 10) Bekanntmachung der Direction der Wittwen= Waisen= und Leib= renten=Casse vom 8. Mårz, publ. den 17. Mårz 1838.

Modificationen Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großund nähere Beffinmungen der herzogs, Höchster Genehmigung werden nachste-Wittwen-Casse- hende Modificationen und nähere Bestimmungen Verordnung v. der Wittwencasse- Verordnung hiedurch bekannt gemacht.

1) Jeder im Civil=, Kirchen= oder Schul= dienste neu Angestellte oder in seinem Dienstein= kommen Verbesserte, welcher mit einer Landes= herrlichen Bestallung, oder mit einem oberlichen Dienstverleihungsdecrete versehen ist, hat, wenn er verheirathet ist, die Verpflichtung zum Ein= sah in die hiesige Wittwencasse, sobald sein jährliches Diensteinkommen wenigstens 200 Athlr. Gold beträgt. Ob er auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt worden, ist ohne Einsluß auf seine Verpslichtung zum Einsah in die Wittwencasse. Dagegen ist derzenige, welcher nur für eine bestimmte Zeit angestellt ist, zum Einsah in die Wittwencasse nicht verpslichtet.

- 2) Zum Diensteinkommen gehört Alles, was der Angestellte für seinen Dienst nicht nur an fester Besoldung, sondern auch an sonskigen Dienstemolumenten zu genießen hat. Fouragegelder werden aber in das Diensteinkommen nicht eingerechnet. Der jährliche Betrag der Dienstemolumente wird von der Oberbehörde des Dienstzweigs wozu der Angestellte gehört, nach einer möglichst sicher zu begründenden Durchsschnittsberechnung ermittelt und bestimmt.
- 3) Denjenigen im Civil=, Kirchen= ober Schuldienste Angestellten, deren Diensteinkommen keine 200 Athlr. Gold beträgt, sieht zwar der Eintritt in die Wittwencasse frei, siennüssen aber den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, genießen dagegen gleich den übrigen Herrschaftlichen Dienern für 3 Portionen den Rabatt.